jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/11/12 4Ob607/74, 5Ob191/03d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.1974

Norm

ABGB §647
ABGB §758

Rechtssatz

Für die Geltendmachung des Anspruches auf das gesetzliche Vorausvermächtnis gilt dasselbe, wie für die Durchsetzung der Ansprüche anderer Vermächtnisnehmer, es muß der Rechtsweg beschritten werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 607/74
  Entscheidungstext OGH 12.11.1974 4 Ob 607/74
- 5 Ob 191/03d
  Entscheidungstext OGH 11.05.2004 5 Ob 191/03d
  Auch; Beisatz: Für Erwerb, Geltendmachung und Ausschließung des gesetzlichen Vorausvermächtnisses nach § 758 ABGB gelten die Vermächtnisregeln, bei Anspruchsbestreitung ist der Rechtsweg zu beschreiten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0012590

Dokumentnummer

JJR_19741112_OGH0002_0040OB00607_7400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at